

Casa e.V.
Brosamerstr. 12
90459 Nürnberg
Tel. +49 911 217 9246
Fax +49 911 217 8898

Satzung

Die Satzung des Vereins mit Stand vom 30.03.2009 wurde zuletzt geändert durch Beschluss vom 02.05.2011 und neugefasst am 26. März 2025.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Casa“.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter der VR-Nr. 200677 eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

Sitz und Gerichtsstand des Vereins sind Nürnberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffer 5 Abgabenordnung – Förderung von Kunst und Kultur. Er bedient sich dazu insbesondere der Einrichtung des Kinos „Casablanca“ als eines der kulturellen Zentren der Nürnberger Südstadt.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (1) die Förderung des Angebots, der Verbreitung und der Aufführung künstlerisch und kulturell wertvoller Filme und anderer künstlerisch und kulturell wertvoller audiovisueller Medien.
 - (2) die Förderung von Kunst- und Kulturangeboten aus Literatur, Musik und verwandten künstlerischen Gebieten.
 - (3) die Bereitstellung von Informations- und Weiterbildungsmöglichkeiten hinsichtlich der Kulturgebote nach Ziffer 1 und 2.
 - (4) die Kooperation und Vernetzung mit anderen regionalen und überregionalen Kultureinrichtungen mit vergleichbaren Zielsetzungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

- (1) reguläre Mitgliedschaften,
 - (2) befristete Mitgliedschaften,
 - (3) Fördermitgliedschaften,
 - (4) Ehrenmitgliedschaften.
2. Eine reguläre, befristete oder Fördermitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Der Verein kann an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
 3. Reguläre und befristete Mitglieder haben bei Versammlungen ein Rede- und Stimmrecht. Sie haben Beiträge gemäß § 5 zu entrichten. Fördermitglieder haben bei Versammlungen ein Rede-, jedoch kein Stimmrecht. Sie haben Förderbeiträge gemäß § 5 zu entrichten.
Ehrenmitglieder haben bei Versammlungen ein Rede- und Stimmrecht, sind aber von Beiträgen gemäß § 5 befreit.
 4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftlicher Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende,
 - bei befristeten Mitgliedschaften automatisch nach Ablauf der Frist,
 - durch Streichung der Mitgliedschaft,
 - durch Ausschluss,
 - durch Tod des Mitglieds,
 - bei Auflösung des Vereins.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Beiträge zurückerstattet.
5. Eine Streichung der Mitgliedschaft kann auf Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung den Beitrag nicht geleistet hat. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.
Eine Streichung kann auch auf Beschluss des Vorstands vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen und auch über andere Kommunikationskanäle (insbesondere Post, E-Mail und Telefon) nicht erreichbar ist.
 6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Ein Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand schriftlich Berufung einlegen, womit keine aufschiebende Wirkung verbunden ist. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Casa e.V. erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von den Mitgliedern gem. § 4 Nrn. (1) und (2) Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen werden. Der Beitrag ist jährlich im Januar zu entrichten bzw. im Monat nach dem Eintritt. Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte reduziert sich der erste Mitgliedsbeitrag um die Hälfte.

Fördermitglieder gem. § 4 Nr. (3) unterstützen den Verein durch Bar- oder Sachleistungen. Die jeweilige Art der Förderung wird zwischen dem Fördermitglied und dem Vorstand individuell abgestimmt.

Ehrenmitglieder gem. § 4 Nr. (4) sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsprüfer*innen,
- ggf. besondere Vertreter*innen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle grund-sätzlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen, den Haushalt, die Planung, Satzungsänderungen und die Höhe der Mit-gliedsbeiträge. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig und zwar unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen und soll in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, sofern die Interessen des Vereins dies erfordern. Auf Antrag von 30 % der Mitglieder muss der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Die außerordentliche Mitglieder-versammlung ist in der Ladung als solche zu bezeichnen.

3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversamm-lung (mit Video- und Audioübertragung) einberufen werden. Auch eine Kombination von Prä-senzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand und weist in der Ladung darauf hin, welche Möglichkeiten zur Teilnahme bestehen. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden durch den Vorstand individuell an die Mitglieder versendet, die sich für eine virtuelle Teilnahme angemel-det haben.
 4. Die Ladung der Mitgliederversammlung hat schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
 5. Jedes anwesende Mitglied außer Fördermitglieder gem. § 4 Nr. (3) hat eine Stimme. Der Nach-weis der Identität erfolgt zu Beginn der Versammlung durch Abgleich mit einem amtlichen Licht-bildausweis.
- Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine*n gesetzliche*n Vertreter*in aus. Die Be-vollmächtigung ist nachzuweisen (zum Beispiel durch Registerauszug oder Vollmacht).
6. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand ein-zureichen. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ändern. Satzungsändernde Anträge müssen den Mitgliedern bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sein.
 7. Die Mitgliederversammlung wird von einer Versammlungsleitung geleitet, die von der Mitgieder-versammlung gewählt wird.

8. Grundsätzlich werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Abstimmungen zu Satzungsänderungen und Vorstandswahlen erfolgen in schriftlicher und geheimer Abstimmung, andere Abstimmungen per Handzeichen – es sei denn, ein Mitglied besteht auf geheimer Abstimmung.
Im Fall einer virtuellen Versammlung erfolgt die Abstimmung im Zuge der Videoübertragung per Handzeichen oder mittels eines digitalen Abstimmungstools, mit dem die Mitglieder ihre Stimme geheim, d.h. anonymisiert, abgeben können. Der Verein hat dabei technisch sicherzustellen, dass pro Mitglied nur eine Stimme abgegeben werden kann und dass die Stimmabgabe anonymisiert erfolgt.
Im Fall einer hybriden Versammlung erfolgt die Abstimmung nach den Verfahren für Präsenz- und virtuelle Versammlungen.
9. Die*der Schriftführer*in – im Falle einer Verhinderung ein anderes zu bestimmendes Vorstandsmitglied – führt ein Ergebnisprotokoll der Mitgliederversammlung, das nach Fertigstellung von der Versammlungsleitung, der*dem Vorsitzenden und der*dem Schriftführer*in gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - der*dem Vorsitzenden,
 - der*dem 1. Stellvertreter*in,
 - der*dem 2. Stellvertreter*in,
 - der*dem Schriftführer*in,
 - der*dem Schatzmeister*in,
 - bis zu zwei Besitzer*innen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der*dem Vorsitzenden, der*dem 1. Stellvertreter*in und der*dem 2. Stellvertreter*in, wobei jede*r von ihnen einzelvertretungsberechtigt ist. Die Stellvertreter*innen dürfen von ihrer Vertretungsvollmacht im Innenverhältnis jedoch nur Gebrauch machen, wenn die*der Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der eingehenden Mittel nach dem Vereinszweck.
4. Der Vorstand kann für den Zweckbetrieb (Betrieb des Filmkunsttheaters) und den wirtschaftlichen Betrieb (Betrieb der Gastronomie) des Vereins jeweils eine*n Angestellte*n oder Ehrenamtliche*n zu einem*r besonderen Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB bestellen. Der*die jeweilige Vertreter*in hat die Befugnis, den Verein einzeln bei der Vornahme der laufenden Geschäftsaktivitäten des jeweiligen Betriebs zu vertreten.
Die Vertretungsmacht eines*r solchen besonderen Vertreters*in erstreckt sich gemäß § 30 Satz 2 BGB im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm*ihr zugewiesene Geschäftskreis (Zweckbetrieb / wirtschaftlicher Betrieb) gewöhnlich mit sich bringt.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der regulären Vereinsmitglieder gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand führt nach Ablauf seiner Wahlperiode die laufenden Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
7. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig über seine Tätigkeit.

8. Bei Rücktritt oder Tod der*des Vorsitzenden oder der*des Schatzmeisterin*s muss eine Mitgliederversammlung binnen zehn Wochen stattfinden, die bei Rücktritt über ihre*seine Entlastung entscheidet und eine*n Nachfolger*in für den Rest der Amtszeit wählt.

§ 9 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

1. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf von der*dem Vorsitzenden, bei ihrer*seiner Verhinderung von ihren*seinen Stellvertretern oder der*dem Schriftführer*in einzuberufen. Auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
Vorstandssitzungen können in Präsenz, in virtueller Form oder in Kombination beider Methoden stattfinden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit des Vorsitzenden die Stimme der*des 1. Stellvertreters*in.
Vorstandsbeschlüsse können in dringenden Fällen auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden.
3. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich in Form eines Ergebnisprotokolls als pdf-Dokument elektronisch niedergelegt.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen auf die Dauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der alljährlichen Mitgliederversammlung die Buchführung und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist jedes Mitglied antragsberechtigt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Der Vorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen sowie Änderungen, die durch das Amtsgericht im Zuge des Eintragungsverfahrens oder durch die Finanzbehörde zur Erlangung oder Beibehaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Er hat hierüber der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Vermögen des Vereins

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aus freiwilligen Spenden, Zu- schüssen, Sacheinlagen und Mitgliedsbeiträgen und ggf. Erträgen der Geschäftsbetriebe aufgebracht. Der*die Schatzmeister*in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder vom Vorstand eingebracht werden.
2. Die Mitgliederversammlung muss hierzu vom Vorstand mit mindestens vierwöchiger Frist eingeladen werden.
3. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg, die es ausschließlich zu gemeinnützigen steuerbegünstigten Zwecken im Rahmen der Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Filmkultur, zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.